

Mit jährlich über 23.000 stationären Behandlungen sind die Tauernkliniken in Zell am See und Mittersill erste Anlaufstelle für PatientInnen in der Region. Als einer der größten Arbeitgeber im Pinzgau sichern wir mit rund 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 370 systemisierten Betten eine exzellente Versorgung für die Bevölkerung und den Tourismus und bieten neben hoher medizinischer Kompetenz und einem motivierten Team attraktive Arbeitszeitmodelle sowie die hohe Lebensqualität inmitten der Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern.

Die beiden Standorte umfassen insgesamt acht erstklassige medizinische Abteilungen und einen Fachschwerpunkt. Überdies ist die Tauernkliniken GmbH für alle österreichischen Universitäten als Lehrkrankenhaus tätig.

In der **Tauernkliniken GmbH** gelangt zur Verstärkung unseres Teams folgende Stelle in der interdisziplinären Notaufnahme zur Besetzung:

Sekundärärzte (m/w/d)

In Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigungsbeginn nach Vereinbarung

Ein abgeschlossenes ius practicandi werden vorausgesetzt - ein aufrechtes Notarzdekret der österr. Ärztekammer gem. § 40 Abs. 3 ÄrzteG wünschenswert.

Ihre Stärken sind darüber hinaus soziale Kompetenz, Belastbarkeit, Eigeninitiative, wertschätzender Umgang, Verlässlichkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung per Mail an bewerbung@tauernklinikum.at mit den üblichen Unterlagen, gerichtet an die Personalabteilung.

Die Entlohnung erfolgt analog dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, die Einstufung erfolgt nach den anrechenbaren Vordienstzeiten. Die Anstellung erfolgt zur Tauernkliniken GmbH mit einmaliger Befristung.

Für mündliche Anfragen stehen Ihnen die ärztliche Direktion, Herr Univ. Prof. Dr. Rudolph Pointner, Tel. 06542 / 777 / 2210 gerne zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer Vorstellung Kosten, die aufgrund des Bewerbungsverfahrens anfallen (Reise-, Nächtigungskosten, etc.), nicht übernommen werden können.

Die Angabe eines Mindestgehaltes für diese Stellenangebote ist nicht verpflichtend, da die gesetzlichen Bestimmungen zur Entgeltangabe für Gemeindevertragsbedienstete in analoger Anwendung nicht zutreffen.

